Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Stadt Weilheim i.OB
Ordnungsamt

Formular zurück an:

Stadt Weilheim i.OB
Ordnungsamt
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB

Sie erreichen uns

Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo. bis Mi. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel. +49(0)881/682-3100, -3101, -3102, 3103
Fax: +49(0)881/682-3199
E-Mail: ordnungsamt@weilheim.bayern.de

Anlage zur Veranstaltung am _____ der/des _____ (Veranstalter)

1. Daten des Antragsteller (Veranstalter oder Betreiber)

Name des Unternehmens, Vereins oder der Privatperson		**Telefon**
		Mobiltelefon
Straße	**Hausnummer**	**Fax**
Postleitzahl	**Ort**	**E-Mail-Adresse**

Wir als verantwortliche Veranstalter / Betreiber / Nutzer der öffentlichen Fläche erklären uns bereit:

1. Den Bund, das Land Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung / dem Betrieb / der Nutzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen. Die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung / des Betriebes / der Nutzung oder aus Anlass ihrer Durchführung sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.

   Ebenso bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) für Schäden zu, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Ort, Datum, Unterschrift der antragstellenden Person / Veranstalter